



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Fünfte Sitzung • 07.03.22 • 15h15 • 19.043
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Cinquième séance • 07.03.22 • 15h15 • 19.043



19.043

Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses. Bundesgesetz

Lutte contre l'usage abusif de la faillite. Loi fédérale

Differenzen – Divergences

CHRONOLOGIE

STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 31.05.21 (ERSTRAT - PREMIER CONSEIL)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 30.09.21 (ZWEITRAT - DEUXIÈME CONSEIL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 01.12.21 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 02.03.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 07.03.22 (DIFFERENZEN - DIVERGENCES)
NATIONALRAT/CONSEIL NATIONAL 18.03.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)
STÄNDERAT/CONSEIL DES ETATS 18.03.22 (SCHLUSSABSTIMMUNG - VOTE FINAL)

Bundesgesetz über die Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses (Änderung des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs, des Obligationenrechts, des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzes, des Strafregistergesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer)
Loi fédérale sur la lutte contre l'usage abusif de la faillite (Modification de la loi fédérale sur la poursuite pour dettes et la faillite, du code des obligations, du code pénal, du code pénal militaire, de la loi sur le casier judiciaire et de la loi fédérale sur l'impôt fédéral direct)

Ziff. 2 Titel H; Art. 11 Abs. 2, 3; 222 Abs. 7, 8

Antrag der Kommission

Zustimmung zum Beschluss des Nationalrates

Ch. 2 titre H; art. 11 al. 2, 3; 222 al. 7, 8

Proposition de la commission

Adhérer à la décision du Conseil national

Rieder Beat (M-E, VS), für die Kommission: Das Bundesgesetz zur Bekämpfung des missbräuchlichen Konkurses ist heute ein letztes Mal in der Differenzbereinigung in unserem Rat. Der Nationalrat hat sich anlässlich der Beratungen von letzter Woche in allen wesentlichen Punkten der Position des Ständersates angeschlossen. So wurde auch die gewichtige Differenz bei Artikel 43 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) zugunsten der Fassung des Ständersates entschieden. Neu wird also auch die öffentliche Hand bei Forderungen auf Konkurs eine Betreibung einleiten müssen; das ist ein wichtiger Entscheid. Die Differenz, die wir heute noch beraten müssen, erfolgt aus dem Antrag Ihrer Kommission auf Rückkommen auf Artikel 222 Absätze 7 und 8 SchKG. Diese Absätze sollen gemäss dem Antrag Ihrer Kommission und dem Beschluss des Nationalrates neu wortgleich zu Artikel 11 Absätze 2 und 3 SchKG verschoben werden. Vielleicht sind wir uns dessen nicht ganz bewusst, aber unsere Gesetzgebungsprozesse, insbesondere auch die Differenzbereinigungen, werden auch ausserhalb des Rates minutiös verfolgt und kommentiert, so auch bei diesem Geschäft. Am 13. Dezember 2021 hat uns ein Schweizerbürger sanft darauf hingewiesen, dass Artikel 222 Absätze 7 und 8 SchKG im Gesetz möglicherweise falsch platziert seien. Der Gesetzgeber habe gemäss Berichterstattung im Ständerat eine umfassende Strafanzeigepflicht der Konkursbeamten einführen wollen. Leider sei die gesetzliche Ergänzung in Artikel 222 SchKG aufgenommen worden, wo es nur um die Auskunfts- und Herausgabepflicht gehe. Dieser Bürger endet dann mit den sehr höflichen Worten, er frage uns gerne an, ob es aufgrund der Vorberatung der SchKG-Revision in der Kommission weitere Hinweise gebe, wie die Absicht des Rates auszulegen sei.

Wir haben uns dieser Sache angenommen, und hier liegt nun die Antwort vor. Mit dem Rückkommensentscheid der RK-N



AMTLICHES BULLETIN – BULLETIN OFFICIEL

Ständerat • Frühjahrssession 2022 • Fünfte Sitzung • 07.03.22 • 15h15 • 19.043
Conseil des Etats • Session de printemps 2022 • Cinquième séance • 07.03.22 • 15h15 • 19.043



AB 2022 S 97 / BO 2022 E 97

vom 13. Januar 2022 und dem gleichlautenden Entscheid der ständerätlichen Kommission vom 20. Januar 2022 wurden die Absätze 7 und 8 neu in Artikel 11 SchKG aufgenommen. Dort sind sie nun unter dem Titel "Allgemeine Bestimmungen" bei Titel H, "Verbotene Rechtsgeschäfte", richtig platziert.

Die RK-S beantragt Ihnen, dem Rückkommensentscheid Ihrer Kommission und der RK-N Folge zu leisten. Zuhanden des Amtlichen Bulletins möchte ich hier noch einmal einen speziellen Dank nach Luzern ausrichten, weil der Schweizerbürger aus Luzern kommt.

Keller-Sutter Karin, Bundesrätin: Ich habe dem nichts mehr beizufügen. Roma locuta, causa finita.

Angenommen – Adopté

Präsident (Hefti Thomas, Präsident): Roma locuta. – Das Geschäft ist damit bereit für die Schlussabstimmung.